

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Susanne Bay und Thomas Poreski GRÜNE**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Bauliche Barrierefreiheit**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen bei?
2. Wie will die Landesregierung die barrierefreie Nutzbarkeit von Wohngebäuden und anderen Gebäuden verbessern?
3. Wie bewertet sie den ausschließlichen Geltungsbereich der Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 35 Absatz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) auf Wohngebäude?
4. Wie will sie die Verbesserung der Barrierefreiheit durch städtebauliche Maßnahmen fördern?
5. Welchen Standard an Barrierefreiheit im öffentlichen Raum setzt das Land bei seinen eigenen Bauvorhaben um?
6. Welche Möglichkeiten sieht sie, bei der Vergabe von mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben einen hohen Standard an Barrierefreiheit sicherzustellen?
7. Plant sie, sich für die gesetzliche Verankerung der Anwendung der DIN 18040-3 einzusetzen?
8. Inwiefern plant sie, die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum auch zu einem Thema für das geplante Kompetenzzentrum Barrierefreiheit des Landes zu machen?
9. Welchen Zeitplan verfolgt sie bei der Einrichtung des Kompetenzzentrums Barrierefreiheit?

31. 10. 2018

Bay, Poreski GRÜNE

## Begründung

Barrierefreiheit ist eine essenzielle Voraussetzung für die Teilhabe von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben. Das gilt sowohl für Gebäude als auch für den öffentlichen Raum. Die Vorschriften zur Herstellung von Barrierefreiheit gemäß § 35 Absatz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) beschränken sich aber auf Wohngebäude. In gemischt genutzten Gebäuden, wie sie insbesondere in Stadtkernen häufig vorkommen, ist die Herstellung von barrierefreien Wohnungen nicht vorgeschrieben.

Barrierefrei gestalteter öffentlicher Raum ermöglicht es den Menschen, im vertrauten Umfeld zu bleiben und ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Dies gilt umso mehr, als die Zahl älterer Menschen zunimmt. Die einschlägige DIN 18040-3 gibt den aktuellen Stand der technischen und planerischen Möglichkeiten zur Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum wieder. Sie ist in Baden-Württemberg nicht als technische Baubestimmung bekanntgemacht und somit keine gesetzliche Vorschrift.

## Antwort

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 Nr. 5W-0141.5/245 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

### *1. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen bei?*

Zu 1.:

Die Landesregierung misst der Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen einen hohen Stellenwert bei. Ihre Förderung ist eine ständige und langfristige Aufgabe der Landesregierung. Lebensbereiche wollen wir in einer Art und Weise gestalten, die die Nutzung durch alle Menschen möglich macht, unabhängig von Krankheit, Behinderung oder Alter („universal design“). Die Landesregierung versteht den Begriff der Barrierefreiheit umfassend, weshalb es ihr Ziel ist, ein inklusives Lebensumfeld für alle Menschen zu schaffen, das niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann.

### *2. Wie will die Landesregierung die barrierefreie Nutzbarkeit von Wohngebäuden und anderen Gebäuden verbessern?*

Zu 2.:

Erst im Jahr 2015 wurde in der Landesbauordnung die Barrierefreiheit im Wohnungsbau in zweifacher Hinsicht geändert: Zum einen wird seither die barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen eines Geschosses bereits bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen (statt zuvor bei Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen) verlangt. Damit wurde das Ziel verfolgt, dass die Wohnungen bereits in kleineren Objekten und so häufiger geschaffen werden und in der Fläche kleinteiliger verteilt liegen.

Zum anderen wurde geändert, dass die wesentlichen Räume in diesen barrierefrei erreichbar herzustellenden Wohnungen nicht nur mit dem Rollstuhl zugänglich, sondern auch barrierefrei nutzbar sein müssen. Damit sollten die Grundrisse eine barrierefreie Möblierbarkeit gewährleisten.

Bei anderen Gebäuden, die keine Wohngebäude sind, wird Barrierefreiheit dann gefordert, wenn sie in den Katalog der öffentlich zugänglichen Gebäude nach § 39 Absatz 2 LBO fallen. Diese umfassenden Vorgaben für barrierefreies Bauen gel-

ten für den Gebäudeneubau. Da im Bauordnungsrecht Nutzungsänderungen von bestehenden Gebäuden wie Neubauvorhaben behandelt werden, gelten die Anforderungen darüber hinaus insoweit aber auch für den Gebäudebestand.

*3. Wie bewertet sie den ausschließlichen Geltungsbereich der Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit nach § 35 Absatz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) auf Wohngebäude?*

Zu 3.:

Die Regelung zielt auf barrierefrei nutzbaren Wohnraum und adressiert deshalb Wohngebäude. Zwei Gründe sprechen dafür, Nicht-Wohngebäude, in denen die Wohnnutzung weniger als die Hälfte der Nutzfläche belegt oder in denen nicht nur wohnungsähnliche Nutzungen das Wohnen ergänzen, von dieser Verpflichtung auszunehmen: Die Anforderung wäre wenig effizient, da in diesen Objekten insgesamt weniger Wohnraum erstellt wird und so auch weniger barrierefreier Wohnraum geschaffen würde. Zudem käme die Anforderung an barrierefreie Erreichbarkeit bei Mischnutzungen in sogenannten Wohn- und Geschäftshäusern zu einer Vielzahl an Anforderungen aus den Bereichen Nutzbarkeit, Arbeitssicherheit, Hygiene, Versicherungsrecht und anderen Rechtsbereichen hinzu. Dies würde zu einem deutlichen Verlust an Attraktivität bzw. ggf. sogar zum Verlust der Realisierbarkeit solcher Objekte führen, die ohnehin nur noch von wenigen Immobilienentwicklern umgesetzt werden, obwohl sie allein in der Lage sind, in innerstädtischen Misch- und Kerngebieten zu der städtebaulich erwünschten Nutzungsmischung beizutragen.

*4. Wie will sie die Verbesserung der Barrierefreiheit durch städtebauliche Maßnahmen fördern?*

Zu 4.:

Barrierefreiheit ist ein wichtiger Aspekt, der bereits auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung Berücksichtigung finden muss, indem beispielsweise die rechtlichen Grundlagen für Baugebietsstrukturen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigen, wie beispielsweise die Erreichbarkeit von Infrastruktureinrichtungen und Begegnungsstätten sowie eine barrierefreie Verkehrsinfrastruktur, geschaffen werden.

Diese Notwendigkeit findet ihren Niederschlag in den Planungsleitlinien des § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB), wonach die kommunale Bauleitplanung insbesondere eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet. Zu den abwägungsbeachtlichen Belangen des § 1 Absatz 6 BauGB zählen ausdrücklich auch die sozialen und kulturellen Bedürfnisse behinderter Menschen.

Eine Verbesserung der Barrierefreiheit erfolgt zudem durch Maßnahmen, die durch Finanzhilfen aus der Städtebauförderung unterstützt werden. Ziel der Förderung ist es dabei unter anderem, mit den Finanzhilfen der Städtebauförderung allen Menschen die umfassende und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig von Alter, Art oder Umfang eines möglichen Handicaps. Aufgrund der demografischen Veränderungen unserer Gesellschaft, aber auch für Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen sowie für Kleinkinder und deren Eltern hat das Thema Barrierefreiheit einen hohen gesellschaftlichen und praktischen Stellenwert. Insbesondere ältere Menschen sind auf geeignete Rahmenbedingungen angewiesen, um möglichst lange selbständig leben und ihre alltäglichen Bedürfnisse erfüllen zu können.

*5. Welchen Standard an Barrierefreiheit im öffentlichen Raum setzt das Land bei seinen eigenen Bauvorhaben um?*

Zu 5.:

Allen Planungen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für Neu- und Umbauten, Erweiterungen sowie Sanierungen landeseigener Gebäude werden die Regelungen der Landesbauordnung von Baden-Württemberg und der eingeführten Technischen Baubestimmungen zum barrierefreien Bauen zu Grunde gelegt. Bei Bestandsgebäuden werden unabhängig von Sanierungen entsprechende Maßnahmen anlassbezogen oder auf Wunsch der jeweiligen Nutzer umgesetzt.

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg definiert in § 9 Absatz 1 Satz 1 das Ziel möglichst weitreichender Barrierefreiheit. Bei der Planung und dem Bau von öffentlichen Verkehrsflächen in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltung wird dieses wichtige Ziel so weit wie möglich nach den geltenden Regeln der Technik umgesetzt.

*6. Welche Möglichkeiten sieht sie, bei der Vergabe von mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben einen hohen Standard an Barrierefreiheit sicherzustellen?*

Zu 6.:

Die konkrete Umsetzung und Sicherstellung eines hohen Standards der Barrierefreiheit im gemeindlichen öffentlichen Raum ist in erster Linie Aufgabe der Städte und Gemeinden im Rahmen der ihnen obliegenden Planungs- und Selbstverwaltungshoheit. Die Förderprogramme der Städtebauförderung greifen die Folgen der Mobilitätseinschränkung vieler Menschen auf und unterstützen die Gemeinden mit Finanzhilfen bei der Durchführung ihrer entsprechenden Vorhaben.

Im aktuellen Städtebauförderungsprogramm nehmen Maßnahmen zur Anpassung vorhandener Strukturen an den demografischen Wandel einen besonderen Förder Schwerpunkt ein. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit bzw. -armut im öffentlichen Raum sowie Maßnahmen zum generationengerechten Umbau von Wohnungen. Darüber hinaus sollen nach den aktuellen Städtebauförderungsrichtlinien Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Schaffung und baulichen Gestaltung von Einzelmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Förderbereichsübergreifend sind in der Wohnraumförderung sowohl in der Eigentumsförderung sowie der Mietwohnraumförderung vielgestaltige Ansätze und Maßnahmen vorgesehen, um diese Ziele mit Hilfe von Fördertatbeständen zu erreichen. Ergänzt wird diese Angebotspalette durch eine Modernisierungsförderung auch für Wohnungseigentümergeinschaften, die den altersgerechten Umbau auch in Objekten dieser Gemeinschaften umfasst und durch die Unterstützung ermöglicht.

Im Verkehrsbereich fördert das Verkehrsministerium die Barrierefreiheit auf vielfältige Weise. Im Rahmen des Bahnhofsmodernisierungsprogramms haben sich das Land als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und die DB Station&Service AG als Betreiberin der Personenbahnhöfe zum Ziel gesetzt die Attraktivität im Schienenpersonenverkehr durch Modernisierungsmaßnahmen an den Bahnhöfen zu erhöhen. Diese umfassen insbesondere deren barrierefreie Erschließung, die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Kundeninformation.

Neben dem Bahnhofsmodernisierungsprogramm (BMP) und der Landesinitiative „Bahnhof der Zukunft“ unterstützt das Land die Herstellung von Barrierefreiheit außerdem gezielt durch Förderprogramme wie das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG). Seit 2011 werden Neu- und Ausbauprojekte nach dem LGVFG nur gefördert, wenn sie im Sinne von § 7 L-BGG barrierefrei sind.

Außerdem erfolgt die behindertengerechte Nachrüstung von Stationen im Bereich der S-Bahn Stuttgart mit Aufzugsanlagen, Rampen und sonstigen Zugangsein-

richtungen und deren notwendige Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Rahmen des Vertrags zur behindertengerechten Nachrüstung von S-Bahn-Stationen im Mittleren Neckarraum (5. Ausführungsvertrag).

Das Land gibt bei den aktuellen Ausschreibungen im SPNV bei Neufahrzeugen die Einstiegshöhe vor, die der aktuellen Bahnsteighöhe der Mehrzahl der vom jeweiligen Ausschreibungsnetz bedienten Verkehrsstationen entspricht, um möglichst vielen Fahrgästen einen stufenlosen Einstieg in die Fahrzeuge zu ermöglichen.

Mit der Novellierung des LGVFG im Jahr 2015 wurde der barrierefreie Zugang zum ÖPNV stärker gewichtet und ein eigener Tatbestand zur Herstellung der Barrierefreiheit bei bestehenden verkehrswichtigen Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geschaffen. Gemäß § 2 Nr. 8 LGVFG können im Rahmen dieses Gesetzes unter anderem Umbau- und Nachrüstungsmaßnahmen bestehender verkehrswichtiger Anlagen und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit gefördert werden. Außerdem können entsprechend § 3 Nr. 1 d LGVFG alle anderen Vorhaben nur unter der Voraussetzung gefördert werden, sofern die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen nach Maßgabe einschlägiger Rechtsvorschriften des Landes berücksichtigt sind. Bereits in der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder -beiräte einzubinden. Das Land fördert diesbezügliche Umbau- und Nachrüstungsmaßnahmen mit einem Fördersatz von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die übrigen Kosten trägt der Vorhabenträger (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) selbst. In der Regel schließt dieses entsprechende Planungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit der betroffenen Kommune.

Für den Bereich LGVFG-Rad- und Fußverkehr (RuF) sind im Bereich der Fußverkehrsinfrastruktur insbesondere die Ausstattung von Fußverkehrsanlagen mit Bänken und anderen geeigneten Sitzmöblierungselementen sowie Sanitäranlagen förderfähig, wenn sie der Barrierefreiheit dienen und den Ansprüchen der Barrierefreiheit genügen. Alle weiteren Maßnahmen der Fußverkehrsinfrastruktur müssen ebenfalls barrierefrei ausgestaltet werden.

*7. Plant sie, sich für die gesetzliche Verankerung der Anwendung der DIN 18040-3 einzusetzen?*

Zu 7.:

DIN 18040 Teil 3 ist in Baden-Württemberg nicht als Technische Baubestimmung bekannt gemacht: ihre Anwendung muss ggf. ausdrücklich vereinbart werden. Sie ist als Regelwerk von Fachleuten erarbeitet worden, gibt den aktuellen Stand der technischen und planerischen Möglichkeiten wieder und kann so als ein Instrument zur Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des Gesetzgebers gelten. Barrierefreiheit über eine einzelne DIN-Vorschrift zu definieren wird jedoch aus Sicht der Landesregierung der Komplexität des Themas nicht gerecht.

*8. Inwiefern plant sie, die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum auch zu einem Thema für das geplante Kompetenzzentrum Barrierefreiheit des Landes zu machen?*

*9. Welchen Zeitplan verfolgt sie bei der Einrichtung des Kompetenzzentrums Barrierefreiheit?*

Zu 8. und 9.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen zu Ziffer 8. und 9. gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung ist sich der hohen und vielschichtigen Bedeutung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum bewusst. Ein barrierefreier öffentlicher Raum stärkt die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe vieler Menschen, wie zum Beispiel der Familien, Seniorinnen und Senioren oder der Menschen mit Behinderungen. Unter diesem Aspekt sieht der Koalitionsvertrag der Landesregierung vor, Kommunen und freie Träger dabei zu unterstützen, die Barrierefreiheit

bei Einrichtungen und Gebäuden, Straßen, Plätzen und im Öffentlichen Verkehr zu verbessern. Die Landesregierung prüft in der Folge derzeit die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau